

Satzung Schützenverein Tellkameraden 1925 e.V. Weidhausen



1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der „Schützenverein Tellkameraden 1925 e.V. Weidhausen“, mit Sitz in Weidhausen bei Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des Brauchtums. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition. Die Schützentradition wird beispielsweise durch das Königsschießen, die Abholung der Schützenkönige und die Teilnahme an Schützen- beziehungsweise Festumzügen gepflegt.
- 1.3 Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und kennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 1.7 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
an die Gemeinde Weidhausen bei Coburg die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken (Kindergarten, Altenheim oder Schulen) zu verwenden hat.
- 1.8 Der Verein wurde am 18. Juli 1925 gegründet.
- 1.9 Der Gerichtsstand ist Coburg.
- 1.10 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg unter VR 11 eingetragen.

2. Leitung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand (Stellvertreter) von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen kann, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

Der Verein hat folgende Organe:

- 2.1. Die Vorstandschaft
- 2.2. Die erweiterte Vorstandschaft

Die Vorstandschaft sowie die erweiterte Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre (Kalenderjahre) gewählt.

1. Vorsitzender
André Recknagel
Buchenweg 10
96279 Weidhausen

Vereinsregister: VR 11
Registergericht: Amtsgericht Coburg
Steuer-Nr. 212/110/60457

Bankverbindung:
VR-Bank Coburg eG
IBAN: DE19 7836 0000 0003
350053



Satzung

Schützenverein Tellkameraden 1925 e.V.

Weidhausen



Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für drei Geschäftsjahre (Kalenderjahre) gewählt, gehören aber nicht der Vorstandschaft sowie der erweiterten Vorstandschaft an. Dabei ist nur einer der Kassenprüfer direkt wieder wählbar.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassier
- Schützenmeister

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- Vorstandschaft
- 2. Schriftführer
- 2. Kassier
- bis zu 2 stellvertretende Schützenmeister
- bis zu 3 Jugendleiter
- 1.+ 2. Damenleiterin
- bis zu 4 Vergnügungswarte
- 1.+ 2. Platzwart
- amtierende Schützenkönig der Schützenklasse

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die pauschale Tätigkeitsvergütung entspricht der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG. Der Verein muss finanziell in der Lage sein, die Pauschale zu zahlen.

3. Tätigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht ausschließlich der Beschlussfassung einer Versammlung vorbehalten sind, durch die Vorstandschaft geordnet. Anschaffungen und Ausgaben sind vorher von der Vorstandschaft zu genehmigen.

Die Beschlüsse aller Sitzungen und Versammlungen sind jeweils vom Schriftführer in Protokollen aufzuzeichnen.

Urkunden, welche den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter der Vereinsbezeichnung "Schützenverein Tellkameraden 1925 e.V. Weidhausen" die eigenhändige Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gesetzt wird.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen.

Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Versammlungen. Er ist verpflichtet für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung zu sorgen.

1. Vorsitzender
André Recknagel
Buchenweg 10
96279 Weidhausen

Vereinsregister: VR 11
Registergericht: Amtsgericht Coburg
Steuer-Nr. 212/110/60457

Bankverbindung:
VR-Bank Coburg eG
IBAN: DE19 7836 0000 0003
350053



Satzung

Schützenverein Tellkameraden 1925 e.V.

Weidhausen



Der 1. Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle in der Vorstandschaft und in allen Versammlungen niederzuschreiben. Außerdem ist über sämtliche Mitglieder eine Kartei zu führen.

Dem 1. Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte des Vereins. Nähere Bestimmungen über die Kassenführung und dergleichen, wie auch Vollmachten, werden von der Vorstandschaft gesondert erlassen.

Das Schützenmeisteramt erledigt bei allen schießsportlichen Veranstaltungen die anfallenden Arbeiten. Die Aufstellung der Schießprogramme für die sportlichen Veranstaltungen hat nur mit Genehmigung der Vorstandschaft zu erfolgen.

Der Vergnügungsausschuss hat mit Genehmigung der Vorstandschaft für die Ausführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen zu sorgen und die Verpflichtung von Musikern und Künstlern vorzunehmen.

Der Ehrenvorsitzende darf an allen erweiterten Vorstandssitzungen beratend teilnehmen und ist nicht stimmberechtigt.

Alle anderen Funktionäre erledigen die in ihrer Eigenschaft anfallenden und vom Vorstand zugewiesenen Arbeiten und Aufgaben.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Mit der Aufnahme in den Verein werden dessen Satzung und Ordnungen anerkannt.

Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen, politischen Gründen und dergleichen sind nicht statthaft.

4.2 Beschwerden über die Ablehnung einer Aufnahme sind an die Vorstandschaft zu richten, die endgültig entscheidet.



Satzung Schützenverein Tellkameraden 1925 e.V. Weidhausen



5. Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

5.2 Der Austritt steht jedem Mitglied frei, jedoch ist er schriftlich zu tätigen. Rückständige Beiträge sind noch zu entrichten. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge für das laufende Jahr voll zu erbringen.

5.3 Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit aus und kann erfolgen:

- bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung
- bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins
- bei Vergehen und Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können
- bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften
- wenn ein Mitglied trotz wiederholten Aufforderungen mit der Bezahlung des Beitrages oder sonstiger Verpflichtungen im Rückstand geblieben ist.

5.4 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein geht jeder Anspruch gegenüber dem Verein verloren, jedoch bleiben etwaige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

6. Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern

6.1 Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben oder dem Schießsport außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6.2 Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an die Vorstandschaft zur Beratung und Entscheidung.

6.3 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

6.4 Ehrenmitglied kann nur werden, wer 40 Jahre Vereinsmitglied ist.

6.5 Mitglieder und auch andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein besonders geehrt werden. Nähere Richtlinien sind von der Vorstandschaft besonders zu erlassen.

1. Vorsitzender
André Recknagel
Buchenweg 10
96279 Weidhausen

Vereinsregister: VR 11
Registergericht: Amtsgericht Coburg
Steuer-Nr. 212/110/60457

Bankverbindung:
VR-Bank Coburg eG
IBAN: DE19 7836 0000 0003
350053



Satzung Schützenverein Tellkameraden 1925 e.V. Weidhausen



7. Leistung von Beiträgen

- 7.1 Die Jahresbeitragshöhe kann nach Altersgruppen der mittelbaren Mitglieder gestaffelt werden.
- 7.2 Zweitmitglieder im BSSB zahlen einen verminderten Vereinsbeitrag.
- 7.3 Für Kinder und Jugendliche kann ein verminderter Beitrag erhoben werden.
- 7.4 Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung kann den Jahresbeitrag mit einfacher Stimmenmehrheit neu festsetzen.
- 7.6 Die Beiträge werden jährlich kassiert (abgebucht).

8. Versammlungen

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich Anfang Januar die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens eine Woche vorher per Aushang im Schützenhaus und durch das Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Vorlage und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresschlussversammlung durch den 1. Schriftführer
3. Jahresbericht des Hauptkassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Jahresbericht des 1. Schützenmeisters
6. Jahresbericht des Jugendleiters
7. Jahresbericht des Vergnügungsausschusses
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Neuwahlen der Gesamtvorstandschaft
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Bei stattfindenden Neuwahlen ist ein Wahlausschuss aus der Mitgliederversammlung zu bilden. Der Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Wiederwahl der gesamten Vorstandschaft ist zulässig, jedoch muss über jede Funktion einzeln abgestimmt werden.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfordert eine einfache Stimmenmehrheit.

Auch bei den übrigen Funktionen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied nach einjähriger Vereinszugehörigkeit.

1. Vorsitzender
André Recknagel
Buchenweg 10
96279 Weidhausen

Vereinsregister: VR 11
Registergericht: Amtsgericht Coburg
Steuer-Nr. 212/110/60457

Bankverbindung:
VR-Bank Coburg eG
IBAN: DE19 7836 0000 0003
350053



Satzung Schützenverein Tellkameraden 1925 e.V. Weidhausen



Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen.

Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

9. Verwendung von Gewinnen, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

9.1 Satzungsänderungen können durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

9.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. September 2024 genehmigt. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 05.01.2015 ihre Gültigkeit.

gez. 1. Vorsitzender André Recknagel

1. Vorsitzender
André Recknagel
Buchenweg 10
96279 Weidhausen

Vereinsregister: VR 11
Registergericht: Amtsgericht Coburg
Steuer-Nr. 212/110/60457

Bankverbindung:
VR-Bank Coburg eG
IBAN: DE19 7836 0000 0003
350053

